

FAQ – Coronaberatung

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

Stand: 02.06.2022, 15:00 Uhr



Inhaltsverzeichnis

Häufig gestellte Fragen.....	3
Grundlegende Informationen	4
1 Was gilt es beim Kurzarbeitergeld zu beachten?.....	4
1.1 Was ist Kurzarbeitergeld?	4
1.2 Wie funktioniert die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes?	5
2 Welche Unterstützungen gibt es für die Kultur- und Kreativwirtschaft?.....	5
3 Welche Zuschussarten gibt es?	5
3.1 Welche Liquiditätszuschüsse gibt es?	5
3.1.1 Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen	5
3.1.1.1.Überbrückungshilfe IV	5
3.1.1.2.Neustarthilfe 2022 – Januar bis März	6
3.1.1.3.Neustarthilfe 2022 – April bis Juni	6
3.1.1.4.Aufstockung der ÜBH III und ÜBH III Plus.....	6
3.1.2 NBank: Niedersächsische Corona-Hilfe für das Taxi- und Mietwagengewerbe	7
3.1.3 Besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung?	7
3.2 Welche Beratungszuschüsse gibt es?.....	7
3.2.1 BAFA: Förderung unternehmerischen Know-hows.....	7
3.2.2 NBank: Digitalisierungsberatung im Einzelhandel / Niedersachsen Digital aufgeLaden.....	8
3.3 Welche Zuschüsse für Digitalisierungsprozesse gibt es?	8
3.3.1 NBank: Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen	8
3.4 Welche Zuschüsse gibt es für die Sicherung oder Schaffung von Ausbildungsplätzen?	8
3.4.1 Bund: Ausbildungsplätze sichern	8
3.4.2 NBank: Entlastung Ausbildungsbetriebe	8
4 Welche Kreditangebote gibt es?	9
4.1 Welchen Kredit bietet die NBank?.....	9
4.1.1 Niedersachsen Schnellkredit.....	9
4.2 Welche Kredite bietet die KfW?.....	10
4.3 Welche Kredite bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank?	10
5 Wo können Bürgschaften aufgenommen werden?.....	11
5.1 Welche Bürgschaften vergibt die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)?	11

5.2	Welche Landesbürgschaften des Landes Niedersachsen werden vergeben?	11
6	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	11
7	Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	12
8	Welche steuerlichen Maßnahmen gibt es?	13
9	Abgelaufene Förderprogramme	13
9.1	NBank: Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes	13
9.2	Fördermöglichkeit über die Niedersächsische Sparkassenstiftung	14
9.3	Niedersachsen-Liquiditätskredit für freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen ..	14
9.4	Überbrückungshilfe I	15
9.5	Fördermöglichkeiten der Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung	16
9.6	Corona Sonderprogramm für Sportorganisationen	16
9.7	NBank: Unterstützung Zoonosehilfe	16
9.8	Land: Corona-Sonderprogramm für Jugend- & Familienbildung & -erholung	16
9.9	KULTUR.GEMEINSCHAFTEN	16
9.10	NBank: Neustart Niedersachsen Investition	16
9.11	Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe	18
9.12	Überbrückungshilfe II	19
9.13	Bund: Novemberhilfe	20
9.14	Bund: Dezemberhilfe	21
9.15	NBank: Aufstockung Überbrückungshilfe II	21
9.16	NEUSTART Kultur	22
9.17	Überbrückungshilfe III	22
9.18	Neustarthilfe	24
9.19	Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe	25
9.20	NBank: Digitalbonus.Niedersachsen	25
9.21	Überbrückungshilfe III Plus	25
9.22	Neustarthilfe Plus	26
9.23	NBank: Härtefallhilfen – Förderprogramm der Länder	27
9.24	Ausgelaufene KfW-Förderungen	27
9.24.1	KfW-Schnellkredit 2020 (078)	27
9.24.2	KfW-Unternehmerkredit (037/047)	27
9.24.3	ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)	27
9.24.4	Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)	27

FAQ zu häufig gestellten Fragen und grundlegende Informationen für Unternehmen und Selbstständige in der Corona-Krise

Häufig gestellte Fragen

„Welche Maßnahmen gelten in Niedersachsen?“

Die aktuelle Verordnung des Landes Niedersachsen finden Sie [hier](#).

„Wie kann ich für mein Unternehmen kurzfristig Betriebsmittel akquirieren, um meine laufenden Kosten zu decken?“

- Gespräch mit der Hausbank führen, um liquide Mittel zu beantragen (z.B. Dispo, Darlehen (z.B. über die NBank))
- Ggf. Rücksprache mit [Bürgschaftsgebern](#)
- Wenn Sie Beschäftigte haben: Anzeige von [Kurarbeitergeld](#)
- Beantragung der [Neustarthilfe](#) / [Überbrückungshilfe](#)

„Was ist unter dem Vergaberecht zu verstehen? Was muss beachtet werden, um dieses einzuhalten?“

Bei verschiedenen Investitionsförderprogrammen der NBank muss das Vergaberecht beachtet werden. Die NBank informiert [hier](#), was bei der Vergabe und der Dokumentation von Aufträgen/Leistungen relevant ist.

„Wie kann ich als EinzelunternehmerIn meinen Lebensunterhalt in der Krisenzeit sichern?“

Eine Absicherung von Selbstständigen ist möglich, wenn Sie von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach [§28a SGB III](#) Gebrauch gemacht haben. In diesem Falle haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Selbstständige, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben oder bei denen die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht ausreicht um den Lebensunterhalt zu bestreiten, können sich an die Jobcenter wenden und dort Grundsicherung für Arbeitssuchende ([Arbeitslosengeld II](#)) beantragen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Sozialleistungen, wie beispielsweise Sozialhilfe oder Wohngeld. Eine Übersicht über die unterschiedlichen Sozialleistungen erhalten Sie durch die [Broschüre Soziale Sicherung im Überblick](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Bundesregierung hat außerdem das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ erlassen, durch das insbesondere auch (Solo-)Selbstständigen durch Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen geholfen werden soll. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#).

Personen, die sich im Rentenalter befinden, können keine Leistungen nach dem SGB II beantragen. Hier ist mit der Grundsicherungsstelle des Landkreises Goslar Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

„Gibt es einen Leitfaden für Unternehmen zur Selbsthilfe?“

Es gibt das [„Handbuch betriebliche Pandemieplanung“](#) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Hier finden Unternehmer Hilfe zur Selbsthilfe. In dem Handbuch

ist ein Leitfaden herausgearbeitet, wie Unternehmen im Falle einer Pandemie verfahren können. Unternehmer finden Checklisten, welche Maßnahmen vor, während und nach einer Pandemie umgesetzt werden sollten.

„Welche neuen Regelungen gelten bei Kinderkrankentagen?“

Alle Regelungen zum Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld finden Sie [hier](#).

„Was ist bei dem Bezug von Kinderkrankengeld und Kurzarbeitergeld zu beachten?“

Auch Eltern in Kurzarbeit können Kinderkrankengeld beantragen, wenn sie gesetzlich versichert sind. Kurzarbeitergeld und Kinderkrankengeld dürfen nicht gleichzeitig bezogen werden.

„Können Selbstständige die Unterstützung des Kinderkrankengeldes nutzen?“

Gesetzlich krankenversicherte hauptberufliche Selbstständige, die einen Anspruch auf Krankengeld gemäß [§44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fünftes Sozialgesetzbuch](#) (SGB V) aufgrund einer Wahlerklärung gewählt haben, können auch das erweiterte Kinderkrankengeld beantragen. Für privat krankenversicherte Selbstständige gilt das zu den privat Krankenversicherten Ausgeführte entsprechend.

„Wie verhält sich der Anspruch der Eltern auf das Kinderkrankengeld zu dem Entschädigungsanspruch über § 56 Absatz 1a IfSG?“

Alle Eltern haben unabhängig vom Anspruch auf Kinderkrankengeld zusätzlich einen Anspruch nach [§56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz](#) (bis zu zehn Wochen pro Elternteil, bis zu 20 Wochen bei Alleinerziehenden). Dieser Anspruch ruht, solange der Anspruch auf Kinderkrankengeld von einem Elternteil geltend gemacht wird.

„Gibt es Übersichten zu den beantragbaren Hilfen und Förderprogrammen?“

Auf der [Seite der NBank](#) finden Sie eine Übersicht zu aktuellen Hilfen. Auch [auf unserer Homepage](#) finden Sie eine Übersicht zu aktuell beantragten Hilfen sowie angekündigten Programmen.

Grundlegende Informationen:

Beachten Sie bitte ergänzend zu diesem Dokument die [Corona-Informationssseite](#) des Landkreises Goslar, die laufend aktualisiert wird.

1 Was gilt es beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

1.1 Was ist Kurzarbeitergeld?

Die Agentur für Arbeit zahlt das KuG als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmenden entlastet. So können Unternehmen ihre Arbeitnehmenden auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen. Das KuG hilft also, Kündigungen zu vermeiden.

Für die Zeit der Kurzarbeit ersetzt Ihnen das Kurzarbeitergeld einen Teil der Kosten des Entgelts für Ihre Beschäftigten. Außerdem werden Ihnen die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Arbeitslosenversicherung von Januar bis März 2022 pauschaliert zu 50 Prozent erstattet. Ab April 2022 fällt die Möglichkeit der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

weg. Eine pauschalierte Erstattung von Sozial-versicherungs-beiträgen in Höhe von 50 Prozent ist dann nur noch möglich, wenn die Beschäftigten in Ihrem Betrieb während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teilnehmen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

1.2 Wie funktioniert die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes?

Durch die Öffnungsschritte beenden viele Betriebe die Kurzarbeit. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) beginnt deswegen schrittweise mit den Abschlussprüfungen in allen Betrieben, die die Kurzarbeit beendet haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Leistung in der korrekten Höhe ausgezahlt wurde. Ihnen entsteht dadurch ein zusätzlicher Aufwand, der jedoch nicht zu vermeiden ist. Die BA wird alles daransetzen, so aufwandsschonend wie möglich vorzugehen. Weitere Informationen zu den Abschlussprüfungen finden Sie [hier](#).

2 Welche Unterstützungen gibt es für die Kultur- und Kreativwirtschaft?

Beim zuständigen Finanzamt lassen sich Informationen einholen, inwiefern die Einkommenssteuer bzw. Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden können. Auch ist das Finanzamt der Ansprechpartner für Selbständige, die nicht gesetzlich kranken-, renten- und pflegeversichert sind und Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung (§58 IfSG) haben. Das Land Niedersachsen bietet Stundungen an. Oftmals können Säumniszuschläge erlassen werden. Wenn Kulturschaffende einen oder mehr Mitarbeiter haben, ist die Möglichkeit der [Kurzarbeit](#) zu prüfen.

Zudem sollten Kulturschaffende überprüfen, ob ihnen nach bestehenden Verträgen ein Ausfallhonorar zusteht. Die [Künstlersozialkasse](#) rät dazu, die Einkommenserwartung zu reduzieren und somit Beiträge zu sparen.

3 Welche Zuschussarten gibt es?

3.1 Welche Liquiditätszuschüsse gibt es?

3.1.1 Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen. Sie hilft, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern. Die Förderung ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern.

3.1.1.1. Überbrückungshilfe IV

Hinweise: Hinweise: Die Überbrückungshilfe IV kann nur über prüfende Dritte beantragt werden. **Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 15. Juni.** Bis einschließlich 15. Juni 2022 können Änderungsanträge gestellt werden, bei denen weitere Fördermonate beantragt werden (zum Beispiel Fördermonate im 2. Quartal). Die Frist für andere Änderungen (zum Beispiel Kontoverbindung, Fehlerkorrekturen) wurde nochmals verlängert und gilt jetzt bis 30. September 2022.

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.1.1.2. Neustarthilfe 2022 – Januar bis März

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am **15. Juni 2022** (verlängert). Seit dem 23. Mai 2022 bis 30. September 2022 können prüfende Dritte Änderungsanträge stellen. Direktantragstellende können ab 3. Juni bis 30. September 2022 Änderungsanträge stellen.

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie zunächst nur selbst stellen. In wenigen Wochen wird es auch die Möglichkeit der Antragstellung über prüfende Dritte geben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.1.1.3. Neustarthilfe 2022 – April bis Juni

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am **15. Juni 2022**. Seit dem 23. Mai 2022 bis 30. September 2022 können prüfende Dritte Änderungsanträge stellen. Ab 3. Juni bis 30. September 2022 können Direktantragstellende Änderungsanträge stellen.

Die Neustarthilfe 2022 April bis Juni ist Teil des Programms Neustarthilfe 2022. Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum April bis Juni 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro pro Quartal für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro pro Quartal für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie entweder selbst per Direktantrag oder über prüfende Dritte stellen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.1.1.4. Aufstockung der ÜBH III und ÜBH III Plus

Hinweis: Die Aufstockung kann bis zum 30.06.2022 beantragt werden.

Gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes, die durch die COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben und bereits eine Überbrückungshilfe III und/oder III Plus bewilligt bekommen haben, können ab sofort eine aufstockende Liquiditätshilfe über das Kundenportal der NBank beantragen.

Für die Veranstaltungsbranche werden 20% der Umsatzverluste sowie 15% der darüberhinausgehenden Verluste übernommen. Dem Schaustellergewerbe können bis zu 12,5% der Umsatzverluste, 25% der in diesem Zeitraum angefallenen Tilgungskosten von Darlehns- und Leasingverträgen sowie 15% der darüberhinausgehenden Verluste erstattet werden. Maximal beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 Euro pro Antrag.

Weitere Informationen zu dem Programm erhalten Sie auf der [Seite der NBank](#). Die Antragstellung ist über das [Kundenportal der NBank](#) vorzunehmen.

3.1.2 NBank: Niedersächsische Corona-Hilfe für das Taxi- und Mietwagengewerbe

Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium unterstützt mit dem Förderprogramm Unternehmen und Soloselbstständige aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe, die durch die Corona-Pandemie besonders getroffen wurden.

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständige, die am 16.03.2020 eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz hatten, über einen Betriebsstandort in Niedersachsen verfügen, den Firmensatz in Niedersachsen haben und im Zeitraum 17.03.2020 bis 30.06.2021 einen Umsatz aus Beförderungsleistungen und Ersatzleistungen aus Beförderungsverträgen von min. 10.000 EUR pro eingesetztem Fahrzeug erzielt haben.

- Umsatzausfälle zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2021 werden für die pauschalierten Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt.
- Höhe der Ausgleichszahlung ist abhängig von der Unternehmensgröße: Kleine Unternehmen erhalten einen prozentual höheren Ausgleich als große Unternehmen. Je nach Größe des Unternehmens beträgt der Fördersatz grundsätzlich 10 bis 17,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes im Vergleich zum Vorjahr (min. 2.500 EUR bis max. 20.000 EUR)
 - Unternehmen mit bis zu 3 Fahrzeugen: bis 17,5 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit bis zu 6 Fahrzeugen: bis 15 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit bis zu 10 Fahrzeugen: bis 12,5 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit mehr als 10 Fahrzeugen: bis 10 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.1.3 Besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung?

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2 Welche Beratungszuschüsse gibt es?

3.2.1 BAFA: Förderung unternehmerischen Know-hows

Hinweis: Durch die Richtlinienverlängerung Anfang des Jahres 2021 haben Sie noch bis Ende des Jahres 2022 die Möglichkeit – sofern noch Kontingent vorhanden ist – einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten. Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß der Richtliniendefinition) können sogar zwei Zuschüsse beantragen. Diese nicht rückzahlbaren Zuwendungen erhalten Sie unabhängig davon, ob und wie viele Zuschüsse Sie für

Beratungen bis zum 31. Dezember 2020 beantragt oder erhalten haben. Die De-minimis-Höchstgrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Allgemein werden Zuschüsse für junge Unternehmen (Beratungskosten bis 4.000€ werden mit 50% gefördert), Bestandsunternehmen (Beratungskosten bis 3.000€ werden mit 50% gefördert) und Unternehmen in Schwierigkeiten (Beratungskosten bis zu einer Höhe von 3.000€ werden mit 90% gefördert) durch das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt.

Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform von dem BAFA. Voraussetzung ist ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Partner (z.B. IHK). Darüber hinaus darf die Beratung nur durch selbstständige Berater bzw. Beratungsunternehmen erfolgen. Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage von dem BAFA](#).

3.2.2 NBank: Digitalisierungsberatung im Einzelhandel / Niedersachsen Digital aufgeLaden

Hinweis: Die Antragstellung endet am 31.08.2022.

Das [Programm](#) unterstützt niedersächsische EinzelhändlerInnen bei allen Fragestellungen rund um das Thema Digitalisierung. Ziel ist es, Handlungsempfehlungen zu definieren, um den stationären, lokalen Einzelhandel in der digitalen Welt sichtbar zu machen, Betriebsabläufe zu vereinfachen und mit den Kunden auch virtuell in Kontakt zu treten. Niedersachsen Digital aufgeLaden fördert dabei Beratungsleistungen mit einem hundertprozentigen Zuschuss von bis zu 2.500 Euro.

Die Möglichkeit der Antragstellung wurde vom 28.02.2022 bis zum 31.08.2022 verlängert. Die Beratungen sind spätestens bis zum 30.11.2022 abzuschließen.

3.3 Welche Zuschüsse für Digitalisierungsprozesse gibt es?

3.3.1 NBank: Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen

Eingetragene Vereine und gemeinnützige Körperschaften mit Sitz in Niedersachsen, die in die Digitalisierung oder IT-Sicherheit investieren wollen, können dies mit Hilfe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses über den Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen umsetzen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.4 Welche Zuschüsse gibt es für die Sicherung oder Schaffung von Ausbildungsplätzen?

3.4.1 Bund: Ausbildungsplätze sichern

→ [s. Kapitel 6](#)

3.4.2 NBank: Entlastung Ausbildungsbetriebe

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen bestehende Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, unterstützt Sie diese Prämie. Ziel der Prämie ist, die betriebliche Ausbildung in der angespannten Situation, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, zu unterstützen und zu entlasten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Hinweis: Das Förderprogramm des Bundes [„Ausbildungsplätze sichern“](#) ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4 Welche Kreditangebote gibt es?

4.1 Welchen Kredit bietet die NBank?

4.1.1 Niedersachsen Schnellkredit

Hinweis: Die Antragstellung wurde erneut verlängert. Der Niedersachsen Schnellkredit kann nun bis zum **24.06.2022** beantragt werden ([Quelle](#)).

Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind ([Quelle](#)).

Übersicht

- Für niedersächsische Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- Bis zu 100% Finanzierung, Auszahlung zu 100 %
- Antragstellung im Hausbankverfahren mit Haftungsfreistellung

Wer kann Anträge stellen?

- Freiberuflich Tätige sowie Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- Der/die Antragsteller/in muss
 - ... die Betriebsstätte in Niedersachsen haben
 - ... mindestens seit dem 01.10.2019 wirtschaftlich aktiv sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die vor dem 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der gesamte kurzfristige Liquiditätsbedarf, z.B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst sowie Investitionen.

Bedingungen

Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Darlehensbetrag: 10.000 Euro bis 200.000 Euro, maximal jedoch 50 % des Jahresumsatzes 2019

Darlehenslaufzeit

Die Darlehenslaufzeit beträgt 5, 7 oder 10 Jahre.

Zinsen

Das Darlehen wird mit 3 % p.a. fest für die gesamte Laufzeit verzinst. Die Zinsen sind jeweils zum Quartalsende nachträglich zu zahlen.

Tilgungen

- Bei einer 5-jährigen Laufzeit ist 1 Jahr tilgungsfrei. Bei Laufzeiten von 7 und 10 Jahren werden 2 Tilgungsfreijahre gewährt.
- Eine einmalige vollständige außerplanmäßige Tilgung ist während der Darlehenslaufzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Sicherheiten

Die Hausbanken erhalten für das Darlehen eine 100%ige Haftungsfreistellung. Die Haftungsfreistellung gilt für Darlehen, die die Hausbank dem Endkreditnehmer bis zum 30.12.2021 zusagt.

Auszahlungen

- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in einer Summe mit Zusage der NBank.
- Auszahlung erfolgt zu 100 %.

Kumulierung

Die Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Der kumulierte Beihilfewert darf maximal 1.800.000 Euro betragen.

Beihilfe

Die NBank vergibt mit dem Niedersachsen-Schnellkredit eine Kleinbeihilfe gemäß der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Darlehensbetrag entspricht dem Beihilfewert.

Die NBank ist verpflichtet, die gewährte Einzelbeihilfe zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

4.2 Welche Kredite bietet die KfW?

KfW-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen (Hausbankprinzip). Über den [Newsletter der KfW](#) erhalten Sie regelmäßig die aktuellsten Informationen direkt per E-Mail.

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe die bereits etablierten Förderinstrumente, insbesondere Betriebsmittelkredite der [Kreditanstalt für Wiederaufbau \(KfW\)](#) zur Verfügung.

- **Junge Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt sind**

Mit dem [ERP-Gründerkredit - Startgeld](#) erhalten Sie bis zu 50.000€ für Betriebsmittel – eine Risikoübernahme durch die KfW ist möglich.

- **[Investitionskredit Kommunale und soziale Unternehmen \(148\)](#)**

Aufgrund der generellen Ausschlusswirkung der öffentlichen Unternehmen in den angepassten Rahmenbedingungen der Corona-Hilfen der KfW, wurde der Investitionskredit Kommunale und soziale Unternehmen (IKU) neben der Finanzierung von Investitionen auch vorübergehend für die Betriebsmittelfinanzierung erweitert. Betriebsmittelfinanzierungen können ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit beantragt werden. In diesem Investitionskredit gibt es keine Haftungsfreistellung. Der Kreditbetrag beträgt max. 50 Mio. € pro Vorhaben. Anträge können mehrfach gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.3 Welche Kredite bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank?

Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus

Um die Betriebe in der aktuellen Situation zu unterstützen, bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank Liquiditätssicherungsdarlehen an. Unternehmen der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus können die Darlehen der Rentenbank für die Deckung ihres Liquiditätsbedarfs bei ihrer Hausbank beantragen, bei denen aufgrund von Beeinträchtigungen internationaler Lieferketten, dadurch veränderter Agrarpreise oder aufgrund von Engpässen bei Saisonarbeitern geringere Erlöse und/oder steigende Kosten zu erwarten sind. Im Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen reicht eine entsprechende Begründung aus, warum der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde. Folgend finden Sie [hier](#) weitere Informationen.

5 Wo können Bürgschaften aufgenommen werden?

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das **Bürgschaftsinstrumentarium** zurückgreifen.

5.1 Welche Bürgschaften vergibt die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 250 Mitarbeitern können bei der [Niedersächsischen Bürgschaftsbank \(NBB\)](#) einen Antrag auf Übernahme einer 80%igen Bürgschaft für maximal 2,5 Mio. € beantragen. Verbürgt werden sowohl Investitions- und Betriebsmitteldarlehen, als auch erforderliche Kontokorrentkreditlinien oder Avale, die seitens Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.

5.2 Welche Landesbürgschaften des Landes Niedersachsen werden vergeben?

Das [Land Niedersachsen](#) steht gewerblichen Unternehmen und Unternehmen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft, Angehöriger freier Berufe sowie Träger sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen, die in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder eine förderungsfähige Maßnahme durchführen, erforderlichenfalls mit [Landesbürgschaften](#) zur Seite, sofern anderweitige Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist die NBB der Ansprechpartner für Finanzierungen bis zu einem Bürgschaftsvolumen von 1,25 Mio. € ($\triangleq$ 80%iger Bürgschaftsquote). Finanzierungen ab einem Bürgschaftsvolumen von 1,25 Mio. € oder solche, die durch die NBB nicht verbürgbar sind, können über die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG als Landesbürgschaft beantragt werden.

Die NBB (Niedersächsische Bürgschaftsbank GmbH, Hannover), die Ausfallbürgschaften bis zu einem Volumen von 2,5 Millionen Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb von maximal drei Tagen, übernimmt, und die MBG (Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover), die sich als stiller Gesellschafter an kleinen und mittleren Unternehmen beteiligt, stehen als Bürgschaftsbanken zur Verfügung. Beide Gesellschaften sind unter Tel. 0511 / 33705 - 0 zu erreichen.

Derzeit sind Bürgschaften des Landes Niedersachsen und der NBB mit einem Verbürgungsgrad von bis zu 90% möglich.

6 Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten ([Ausbildungsprämie](#))
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen ([Ausbildungsprämie plus](#))
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden ([Zuschuss zur Ausbildungsvergütung](#))
- Übernahme bei Insolvenzen fördern ([Übernahmeprämie](#))

Bedingungen für alle Förderungen

Für die Förderung kommen KMU infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Einschränkungen: Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Antrag auf Förderung stellen: Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.

Bei anderen förderfähigen Berufen müssen Sie den Ausbildungsvertrag beilegen. Näheres dazu finden Sie im jeweiligen Antrag. Außerdem müssen Sie eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Weitere Informationen: Die Antragsunterlagen sowie weiterführende Informationen finden Sie [hier](#). Für Fragen stehen Ihnen der Arbeitgeber-Service unter Telefon 0800 4 5555 20 und die bekannten Berater in Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung.

7 Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Hinweis: Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Das Land Niedersachsen unterstützt Unternehmen der Film- und Medienwirtschaft und Vereine bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese ein Darlehen oder einen Zuschuss erhalten. Die Förderung ist über die nordmedia GmbH zu beantragen und kann für

- die Herstellung von Film- und Medienproduktionen mit Drehtagen in Niedersachsen, die begonnen oder fortgesetzt werden, auch wenn dabei Mehrausgaben als Folge der COVID-19-Pandemie anfallen (eine schriftliche Förderzusage der nordmedia GmbH muss vorliegen),
- Betriebsausgaben und Investitionen in die Belüftungstechnik ortsfester Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos mit bis zu 6 Sälen in Niedersachsen, in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch mit mehr Sälen (ausgeschlossen sind nicht gewerbliche Spielstellen, zum Beispiel „Uni-Kinos“, und Kinos in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft),
- Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals in Niedersachsen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie als „hybride Veranstaltungen“ teils in Präsenz, teils online durchgeführt werden sollen, wenn durch diese Neuausrichtung der Veranstaltung Mehraus-

gaben und Mindereinnahmen (zum Beispiel beim Verkauf von Eintrittskarten) gegenüber einer vormaligen Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden (eine schriftliche Förderzusage der nordmedia GmbH muss vorliegen).

Die Höhe des Darlehens für die Herstellung von Film- und Medienproduktionen beträgt bis zu EUR 50.000 (bei durch pandemiebedingte Umstände erhöhten Herstellungskosten bis zu 20 Prozent der zuvor oder gleichzeitig gewährten nordmedia-Förderung). Pandemiebedingte Mehrausgaben werden nur in Höhe von bis zu 20 Prozent der ursprünglichen oder üblichen Herstellungskosten anerkannt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt für

- Betriebsausgaben bis zu EUR 10.000 pro Spielstätte bei Wiedereröffnung im 2. Halbjahr 2021 nach pandemiebedingter Schließung im 1. Halbjahr 2021,
- Investitionen in die Belüftungstechnik bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch EUR 30.000 pro Spielstätte und
- Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals bis zu EUR 60.000 (bis zu 30 Prozent der bereits oder gleichzeitig gewährten nordmedia-Förderung).

Weitere Informationen zu der Förderung finden Sie [hier](#). Die Antragstellung ist elektronisch über das Antragsportal an die [nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH](#) zu richten. Bitte beachten Sie die [Einreichtermine](#)!

8 Welche steuerlichen Maßnahmen gibt es?

Um die Liquidität von Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Hier finden Sie weitere Informationen des [Bundesministeriums der Finanzen](#).

9 Abgelaufene Förderprogramme

9.1 NBank: Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Hinweis zur Rückzahlung der Soforthilfen (20.12.2021): Die Antragstellenden wurden vor einigen Wochen von der NBank zur Prüfung einer möglichen Überkompensation der erhaltenen Soforthilfen aufgefordert. Wird dabei eine Überkompensation festgestellt, muss der festgestellte Betrag an die NBank zurücküberwiesen werden. Die Rückzahlungsfrist wurde nun von dem 28.02.2022 auf den 31.10.2022 verlegt. In diesem Zeitraum können Rückzahlende ohne weiteren Antrag eine Ratenzahlung oder eine Komplettrückzahlung zu einem geeigneten Zeitpunkt vornehmen.

Die Rückmeldung an die NBank muss aber dennoch bis Ende Januar 2022 erfolgen. Die erste Rückmeldefrist ist am 17.12.2021 abgelaufen. Antragstellende, die sich bisher nicht zurückgemeldet haben, werden Anfang Januar eine Erinnerung erhalten.

Alle Informationen zum Vorgehen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens sind den versendeten Kundenanschriften zu entnehmen. Über die Fragen zur Ratenzahlung bis zum 31. Oktober 2022 bietet die Website der NBank unter sh.nbank.de umfassende Erläuterungen und Hilfestellungen.

Hinweis! Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht pfändbare Forderung (BGH, Beschluss vom 10.3.2021, VII ZB 24/20). Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Soforthilfe verbundenen Zweckbindung ist in

Höhe des bewilligten und auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO zu erhöhen.

Bitte sehen Sie nach wie vor von einer freiwilligen Rückzahlung bei einer möglichen Überkompensation im Rahmen des Förderprogramms Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes ab. Sollte es bei Ihnen zu einer Überkompensation gekommen sein, wird die NBank auf Sie zukommen. Bitte warten Sie ab, bis Sie ausdrücklich von der NBank zu einer Rückzahlung aufgefordert werden.

Hinweis! Die Antragsstellung für die Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes endete am 31.05.2020.

Achtung! Es sind Fake-E-Mails zur Corona-Soforthilfe im Umlauf. In den E-Mails wird dazu aufgefordert, eine Rückzahlung von zu viel erhaltenen Fördergeldern vorzunehmen. Die NBank ist nicht der Versender dieser E-Mails. Bitte öffnen und beantworten Sie die E-Mails nicht, sondern nehmen Sie stattdessen Kontakt mit der Polizei auf, um Anzeige zu erstatten. Das Land gewährte bis zum 31.05.2020 nach Maßgabe der Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Bundes- und Landesmitteln Soforthilfen. Hierzu gab es eine Staffelregelung nach der Betriebsgröße. Die Auszahlung erfolgt einmalig für die folgenden drei Monate.

➔ **Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbstständige**

Finanzierung aus Bundesmitteln | relevant für kleine Unternehmen einschl. Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe

- bis 5 Beschäftigte (VZÄ): max. 9.000 €
- bis 10 Beschäftigte (VZÄ): max. 15.000 €

➔ **Niedersachsen-Soforthilfe Corona für Kleinunternehmen**

Finanzierung aus Landesmitteln | relevant für kleine Unternehmen einschl. Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion sowie Angehörige der Freien Berufe

- 11-30 Beschäftigte (VZÄ): max. 20.000 €
- 31-49 Beschäftigte (VZÄ): max. 25.000 €

9.2 Fördermöglichkeit über die Niedersächsische Sparkassenstiftung

Hinweis: Die Antragsfrist ist zum 21.08.2020 ausgelaufen.

Projektanträge mit einem Volumen bis 5.000 € konnten bis zum 21.08.2020 bei der Sparkassenstiftung beantragt werden. Die Projektanträge sollten sich auf die derzeitige Situation der Covid-19-Pandemie beziehen, eine besondere Dringlichkeit haben und der Förderkonzeption der Niedersächsischen Sparkassenstiftung entsprechen. Besonders im Fokus standen dabei digitale Vorhaben.

9.3 Niedersachsen-Liquiditätskredit für freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen

Hinweis I: Die Antragsfrist für den Liquiditätskredit ist zum 30.09.2020 ausgelaufen.

Hinweis II: Ab Februar werden postalisch Angebote zur Weiterführung des Niedersachsen-Liquiditätskredites mit einem verbindlichen Zinssatz von 3% p.a. versendet. Wann freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen, die die Hilfe erhalten haben, das Schreiben erhalten, hängt von dem Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens ab. Die Rückmeldung über Annahme oder Ablehnung des Angebotes ist entsprechend dem in dem Schreiben geschilderten Vorgehen

vorzunehmen. Die NBank bittet zu beachten, dass eine Ablehnung des Zinssatzes zu einer sofortigen Rückzahlungsverpflichtung führt.

Die NBank bot bis zum 30.09.2020 mit dem [Niedersachsen-Liquiditätskredit](#) einen Kredit zur Liquiditätshilfe für freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen bis 10,9 Beschäftigte an, die ihre Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Im Kreditantrag musste ausführlich die aktuelle finanzielle Situation dargelegt werden. Außerdem musste dargestellt werden, wie mit Hilfe des Darlehens aktuelle Liquiditätsengpässe überwunden werden sollen. Förderfähig waren die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Der Finanzierungsanteil betrug bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Der Darlehensbetrag konnte bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren zwischen 5.000 bis 50.000€ liegen. Die ersten zwei Jahre waren zins- und tilgungsfrei. Eine Besicherung war nicht erforderlich.

9.4 Überbrückungshilfe I

Hinweis: Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I ist zum 09.10.2020 ausgelaufen. Änderungsanträge konnten bis einschließlich 30.10.2020 gestellt werden.

→ Fördermonate Juni bis August 2020

Die Überbrückungshilfe I konnte bis zum 09. Oktober 2020 beantragt werden. Antragsberechtigt waren Unternehmen, gemeinnützige wirtschaftlich tätige Unternehmen und Organisationen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb können Anträge stellen. Sie müssen durch Corona-bedingte Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben. Dies wurde angenommen, wenn die Summe der Umsätze der Monate April und Mai 2020 um min. 60 % im Vergleich zu April und Mai 2019 zurückgegangen war. Bei Unternehmensgründung nach April 2019 und Oktober 2019, waren statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei gemeinnützigen Unternehmen war statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmte, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet wurden:

- mehr als 70 % = 80 % Erstattung der Fixkosten
- 70 % bis 50 % = 50 % Erstattung der Fixkosten
- Unter 50 % bis 40 % = 40 % Erstattung der Fixkosten

Der maximale Erstattungsbetrag orientierte sich an der Anzahl der Beschäftigten. Als Beschäftigtenzahl wurde die Zahl der Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen wurden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

- bis zu 5 Beschäftigte = 9.000 EUR max. Erstattungsbetrag für drei Monate
- bis zu zehn Beschäftigte = 15.000 EUR max. Erstattungsbetrag für drei Monate
- mehr als 10 Beschäftigte = 150.000 EUR max. Erstattungsbetrag für drei Monate

In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – konnten diese Höchstbeträge überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall lag vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch war wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann wurden über die Regelförderung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.

- mehr als 70% Umsatzausfall im Fördermonat: In diesem Fall betrug die Förderung 60% noch nicht berücksichtigter Fixkosten
- 40 bis 70% Umsatzausfall im Fördermonat: In diesem Fall betrug die Förderung 40% noch nicht berücksichtigter Fixkosten

9.5 Fördermöglichkeiten der Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Hinweis: Eine Beantragung der Corona-Hilfe der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung ist nicht mehr möglich.

In Not geratene Vereine und Institutionen konnten Förderungen in Höhe von bis zu max. 500€ beantragen.

9.6 Corona Sonderprogramm für Sportorganisationen

Hinweis: Die Antragsfrist endete am 15.10.2020.

Die Antragstellung erfolgte über den Sport Bund Niedersachsen (LSB) e.V. Die Billigkeitsleistungen wurden als nicht rückzahlbare einmalige Leistungen gewährt. Antragstellende konnten eine Einmalzahlung von 70% der entstandenen Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 50.000 EUR, gewährt werden ([Richtlinie](#)).

9.7 NBank: Unterstützung Zoonhilfe

Hinweis: Die Antragstellung ist nicht mehr möglich.

Der Zuschuss konnte von Niedersächsischen Zoos, Tierparks, Wildgehegen oder ähnliche Einrichtungen in privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes a.F. beantragt werden. Gefördert wurden unabwendbare laufende Fixkosten, die im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 05.05.2020 entstanden sind. Berücksichtigt werden können auch Tierhaltungskosten; Ausgaben für Energie und Wasser; Personalausgaben für Personen, deren Arbeitsleistung unmittelbar zur Aufrechterhaltung des notwendig war; Mieten und Pachten; Finanzierungskostenanteil von Leasingraten; Versicherungsbeiträge; Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen sowie Ausgaben zur Erhaltung der Sicherheit und der Funktion der Anlagen und Einrichtungen.

9.8 Land: Corona-Sonderprogramm für Jugend- & Familienbildung & -erholung

Hinweis: Die Antragsfrist endete am 31.10.2020.

Ziel der Förderung war es, Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlagen für Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung und -erholung einzudämmen. Eine Förderung nach der [Richtlinie](#) setzte deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage bestand.

9.9 KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Hinweis: Die Antragsfrist endete am 15.11.2020.

Antragsberechtigt waren öffentlich zugängliche, auch ehrenamtlich geführte, kulturelle Einrichtungen, die gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Kulturgutbewahrende Einrichtungen gemäß [§ 2 KGSG](#) sowie gemeinnützige Projektträger mit eindeutig kultureller Ausrichtung (z. B. freie Theater, Kunstvereine, nicht-staatliche Museen, musikalische Ensembles).

9.10 NBank: Neustart Niedersachsen Investition

Hinweis I: Die Antragsfrist endete am 30.11.2020.

Hinweis II: Das Programm „Niedrigschwellige Investitionshilfen für KMU“ wurde aufgrund des hohen Antragsvolumens deutlich überzeichnet, weshalb eine Aufstockung vorgeschlagen wurde. Der Haushalts- und Finanzausschuss stimmte der Aufstockung zu. Der NBank ist es

deswegen nun möglich, weitere Bewilligungen auszusprechen. Voraussetzungen für eine Bewilligung sind, dass der Antrag bis einschließlich 27.11.2020 gestellt wurde und die Zuwendungsvoraussetzungen [lt. Richtlinie](#) vom 01.09.2020 erfüllt sind.

Alle Vorhaben, für die bis einschließlich 27.11.2020 eine Förderung beantragt wurde, können nun förderunschädlich begonnen werden. Die Förderrichtlinie wurde durch einen [Änderungserlass](#) angepasst, wodurch einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wird. Weitere Informationen dazu können Sie der [Infomail der NBank](#) entnehmen.

Alle Vorhaben, für die bis einschließlich 28.11.2020 eine Förderung beantragt wurde, sollen eine Bewilligung erhalten. Mit der Umsetzung darf allerdings erst nach Eingang des offiziellen Bewilligungsschreibens der NBank begonnen werden (kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich).

Hinweis III: Die Richtlinie zu dem Corona-Sonderprogramm Neustart Niedersachsen Investition wurde überarbeitet (s. [Niedersächsisches Ministerialblatt](#)). Auf Grundlage der neuen Fassung kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 30.06.2022 hinaus bis zum 31.12.2022 ab sofort beantragt werden. Die Beantragung der Verlängerung erfolgt formlos per E-Mail an neustart.innovation@NBank.de.

Das Land gewährt Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft — zur Förderung von Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren, die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft soll belebt werden. Mit den Investitionen sollen durch Arbeits- und Prozessoptimierung mittelfristig Beschäftigung gesichert werden und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsberechtigung:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen
- Unternehmen der Automobilwirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen

Bedingungen: Das Unternehmen hat in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 einen Umsatzrückgang im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum durch die COVID-19-Pandemie erlitten

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks: einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200.000 EUR
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625.000 EUR

Darüber hinaus können **Unternehmen der Automobilwirtschaft** alternativ auch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben erhalten

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1.650.000 EUR
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4.000.000 EUR

Die Förderhöhe liegt bei mindestens 5.000 Euro und maximal 800.000 Euro. Dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5.000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung bedeuten je Fahrzeug max. 10.000 Euro förderfähige Ausgaben.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Finanzierungen, die Umsatzsteuer, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistungen, Ausgaben für Grunderwerb, in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 Euro liegt.

Beginn des Vorhabens: Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Antragstellung muss spätestens bis zum 30.11.2020 erfolgt sein.

Es gilt das Vergaberecht. „Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden“ ([ANBest-P, Abs. 3](#)). Für die Vergabe von Leistungen mit einem Auftragswert über 3.000 Euro müssen min. drei Angebote eingeholt werden, die bei Abrechnung des Vorhabens der NBank vorgelegt werden müssen. Eine Auszahlung des Zuschusses ohne Einhaltung des Vergaberechtes ist nicht möglich!

Bewilligungszeitraum: Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 30.06.2022. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben zuwendungsfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).

Auszahlung der Zuwendung: Der NBank ist der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inkl. Vorlage der Belege und Zahlennachweise) zu führen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Weitere Informationen zu dem Programm „Neustart Niedersachsen Investition“ finden Sie [hier](#).

9.11 Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe (Öffnung zum 25.11.2020-06.01.2021 sowie erneut am 08.03.2021)

Hinweis! Die Antragstellung war vom 25.11.2020 bis zum 06.01.2021 möglich. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind durch das vorliegende Antragsvolumen ausgeschöpft. Sofern aus dem Sonderprogramm Gastronomie und Tourismus noch Restmittel zur Verfügung stehen, wird die NBank das Portal gegebenenfalls im März 2021 erneut öffnen und weitere Anträge zulassen. Bitte informieren Sie sich auf der [Internetseite der NBank](#).

Sie sind ein Unternehmen des Gaststättengewerbes und wollen den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die Covid-19-Pandemie in Niedersachsen mit neuen Investitionsvorhaben entgegenwirken? Mithilfe der Förderung „niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ der NBank können Sie für investive Qualitätsverbesserung Ihres Angebots einen nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten ([Quelle](#)). Eine FAQ-Liste zu dem Programm finden Sie [hier](#).

ÜBERSICHT

- Unternehmen des Gaststättengewerbes im Sinne des [§1 NGastG](#)

- Investitionen, die einer nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder
- Investitionen, die bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern
- Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt
- Zuschuss bis zu 80 %

Wer wird gefördert

Unternehmen des Gaststättengewerbes im Sinne des § 1 NGastG mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt tätig sind, im Haupterwerb betrieben werden und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen

Was wird gefördert?

Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe

Bedingungen

- Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
- nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben
- Förderhöhe mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro
- Nicht förderfähig sind Ausgaben für Fahrzeuge, Grunderwerb, Finanzierungskosten, die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistung, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 Euro liegt
- Förderung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und/oder der De-Minimis-Verordnung

Voraussetzungen

- Beginn des Vorhabens
Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Bewilligungszeitraum
Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 31.10.2022. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben förderfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).
- Auszahlung der Zuwendung
Der NBank ist der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inkl. Vorlage der Belege und Zahlnachweise) zu führen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.12Überbrückungshilfe II

Hinweis: Die Antragsfrist endete am **31. März 2021** (Quelle: [NBank](#)). **Änderungsanträge konnten bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.** Information dazu finden Sie [hier](#).

→ Fördermonate September bis Dezember 2020

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern zu sichern. Dazu werden bei coronabedingten erheblichen Umsatzausfällen die betrieblichen Fixkosten teilweise erstattet. Die Bundesregierung hat diese Hilfen nun für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und dabei den Zugang erleichtert und die Hilfen erweitert. Nach den erweiterten Zugangsbedingungen können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben.

Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, deren Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder ihr durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August um mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist. Die Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate beantragt werden. Auch gemeinnützige Organisationen (i.S.d. §§ 51 ff AO) sind antragsberechtigt.

Bemessung der Zuschusshöhe: Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und ist gestaffelt nach dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Die Fördersätze wurden dabei nochmals angehoben:

- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbrüchen zwischen 30 % und unter 50 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbrüchen zwischen 50 % und 70 %
- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Auch sind Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeit erfasst sind, pauschal in Höhe von 20 % der anerkannten Fixkosten förderfähig.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat.

9.13Bund: Novemberhilfe

Hinweis I: Die Antragsfrist endete am **30.04.2021** (Quelle: [NBank](#)).

Hinweis II: Änderungsanträge können bis zum **31.07.2021** gestellt werden.

Novemberhilfe: bis EUR 1 Million, gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche. Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab. Soloselbstständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.

Für **größere Unternehmen** gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Ihre Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt. Anderweitige Hilfen für den Zeitraum wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Mögliche spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den Zeitraum werden angerechnet.

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine

Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus-gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs - für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Einen Antrag auf Novemberhilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen stellen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist.

Staatliche Leistungen (z.B. KuG oder die Überbrückungshilfe) werden mit dem Förderzeitraum zu verrechnet.

Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie sind direkt antragsberechtigt ([ELSTER-Zertifikat](#)).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

9.14 Bund: Dezemberhilfe

Hinweis: Die Antragsfrist endete am **30.04.2021** (Quelle: [NBank](#)).

Hinweis II: Änderungsanträge können bis zum **31.07.2021** gestellt werden.

Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen viele Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen direkt oder indirekt durch angeordnete Schließungen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb alle diese Betroffenen mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“, der sogenannten November- und Dezemberhilfe. Alle diese Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im Dezember 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 30. November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung bis einschließlich 31. Oktober 2020 gewählt werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

9.15 NBank: Aufstockung Überbrückungshilfe II

Hinweis: Anträge konnten bis zum **30.06.2021** gestellt werden.

Wenn Sie als gewerbliches Unternehmen oder Soloselbstständiger der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes durch die COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben und Ihnen bereits eine Überbrückungshilfe II bewilligt wurde, sind Sie mit dieser Förderung gut beraten.

Wer wird gefördert? Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen und Soloselbstständige mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Was wird gefördert? Umsatzverlust in den Bezugsmonaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vergleichsvorjahreszeitraum durch die COVID-19-Pandemie.

Bedingungen: Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Billigkeitsleistung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

9.16 NEUSTART Kultur

Hinweis: Anträge konnten bis zum **15.09.2021** eingereicht werden.

Die antragsberechtigten Kultureinrichtungen sollten dabei unterstützt werden, in Zeiten der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Regelungen und Auflagen ihre Programmarbeit wieder aufnehmen zu können. Zur Programmarbeit zählen sowohl einzelne Veranstaltungen als auch kontinuierliche Angebote wie z.B. Kurse, Workshops und offene Treffs.

Insbesondere sollte die Maßnahme dazu beitragen, dass neue und innovative Programmformen entwickelt werden, die eine gewisse strukturelle Resilienz gegenüber Pandemiebedingungen aufweisen. Aber auch bewährte Programmformen sollen durch einen Ausgleich des durch die aktuellen Einschränkungen entstandenen Mehrbedarfs erhalten werden.

9.17 Überbrückungshilfe III

Hinweis I: Anträge konnten bis zum **31. Oktober 2021** gestellt werden. Änderungsanträge können seit 27. April 2021 gestellt werden. Seit 21. Juni 2021 können Sie oder Ihr prüfender Dritter die Kontoverbindung berichtigen.

Warnung vor Phishing-Mails: Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine Corona-„Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

Warnung vor Telefonbetrug: Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Verbesserungen

Neuer Eigenkapitalzuschuss: Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in mindestens drei Monaten zwischen November 2020 und Juni 2021. Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in drei Monaten innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 erhalten einen Zuschlag von 25 % auf die Summe der nach Nr. 1 bis 11 des FAQ zur Überbrückungshilfe III der für den dritten Monat erstatteten Fixkosten. Im vierten Monat erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 %.

Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Fördersätze:

Monate mit Umsatzeinbruch $\geq$ 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 Prozent
4. Monat	35 Prozent
5. und jeder weitere Monat	40 Prozent

Weitere Verbesserungen kurz im Überblick:

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert.

- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wären. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann nun zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen, die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31.10.2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30.04.2020 gegründet waren, einen Antrag stellen.
- Wie Soloselbstständige mit Einnahmen ausschließlich aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten haben jetzt auch Soloselbstständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen. Die Antragstellung über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend.
- Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen mit min. einem Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2020 (unabhängig von der Stundenzahl) und einem max. Gesamtumsatz von 750 Mio. EUR im Jahr 2020,
- Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb,
- Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen

mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von min. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019

Bemessung der Zuschusshöhe: Die Berechnung wird für jeden Monat einzeln vorgenommen.

Höhe der Fixkostenerstattung (max. 1,5 Mio. EUR pro Fördermonat):

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

Förderfähig sind betriebliche Fixkosten (Auflistung s. Punkt 2.4 FAQs) sowie bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (auch rückwirkend bis März 2020); Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 EUR.

Es gelten Sonderregelungen für die Reisebranche (s. 2.5 FAQs), die Veranstaltungs- und Kulturbranche (s. 2.6 und 2.7 FAQs), die pyrotechnische Industrie (s. 2.9 FAQs), und den Einzelhandel bzgl. Abschreibungen (s. Anhang 2 der FAQs).

Antragstellung: Anträge für die Überbrückungshilfe III können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt über die Bewilligungsstellen der Länder.

Detaillierte Informationen zu den Modalitäten der aktuellen Überbrückungshilfe sind [hier](#) in einem laufend aktualisierten FAQ der Bundesregierung zusammengestellt.

9.18 Neustarthilfe

Hinweis: Anträge konnten bis zum **31. Oktober 2021** gestellt werden. Seit 20. August 2021 können prüfende Dritte Änderungsanträge stellen. Seit 27. August ist ein Wechsel nach Antragsbewilligung in die Überbrückungshilfe III möglich.

Warnung vor Phishing-Mails: Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine Corona-Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbstständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

Warnung vor Telefonbetrug: Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

→ Förderzeitraum: Januar bis Juni 2021

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige aller Branchen, die

- o ihre selbstständige Tätigkeit als freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende im Haupterwerb ausüben,
- o weniger als eine Vollzeit-Angestellte oder einen Vollzeit-Angestellten beschäftigen,
- o bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- o keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben oder geltend machen und
- o ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 Euro, und wird in einem Betrag ausgezahlt. Eine detaillierte Erläuterung finden Sie [hier](#).

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe der Neustarthilfe berechnet, auf den die/der Soloselbstständige Anspruch hat. Diese Endabrechnung ist bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen. Die soloselbstständige Person darf die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen. Sie ist somit als Liquiditätsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs der Soloselbstständigen Person (anteilig) zurückgezahlt werden muss. Weitere Informationen zur Endabrechnung finden Sie hier.

Soloselbstständige, die die einmalige Neustarthilfe beantragen, müssen ihre Anträge direkt auf direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

9.19 Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe (Öffnung zum 10.12.2021)

Hinweis: Das Programm war vom 10.12.2021 bis 17.12.2021 beantragbar.

Unternehmen des Gaststättengewerbes im Sinne des §1 NGastG, die wirtschaftlichen Einbrüchen durch die Covid-19-Pandemie mit Investitionsvorhaben entgegenwirken wollen, konnten Ende 2020 und im Frühjahr 2021 die „Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ beantragen. Für das Programm wurden weitere Mittel bereitgestellt, weshalb zum 10.12.2021 eine erneute Öffnung stattgefunden hat. Die Beantragung erfolgt über das Kundenportal der NBank. Alle Informationen zur Antragstellung finden Sie auf der [Homepage der NBank](#).

9.20 NBank: Digitalbonus.Niedersachsen

Hinweis: Die Richtlinie ist zum 31.12.2021 ausgelaufen.

Das Förderprogramm Digitalbonus Niedersachsen wird an den speziellen Bedarf von kleinen und mittleren Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Bis zum 30. September 2020 können niedersächsische Unternehmen den nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 10.000€ explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragen. Aufgrund der Corona-Krise gibt es für die folgenden Konstellationen eine Ausnahme: Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000€ explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragen. Nur für diese Anschaffungen ist seit 16.04.2020 auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich, d.h. nach erfolgreicher Antragstellung im Kundenportal der NBank, kann sofort die Beschaffung erfolgen.

Der Digitalbonus Niedersachsen kann bei der NBank beantragt werden. Die Investitionen müssen mindestens 5.000€ betragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 50% für kleine Unternehmen und bis zu 30% für mittlere Unternehmen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

9.21 Überbrückungshilfe III Plus

Hinweis: Die Antragsfrist (Erst- und Änderungsanträge) endete am **31. März 2022**. Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Seit 24. September 2021 können Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juni 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren, Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Warnung vor Phishing-Mails: Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine Corona-Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

Warnung vor Telefonbetrug: Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen. Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III. Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine Personalkostenhilfe bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen.

Änderungen und Erweiterungen gegenüber der Überbrückungshilfe III auf einen Blick:

- Förderzeitraum: 1. Juli bis 31. Dezember 2021
- „Restart-Prämie“: Einführung einer Personalkostenhilfe für Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.
- Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:
 - Für die Reisebranche durch Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
 - Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche durch Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 sowie Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
 - Fortführung der Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender.
 - Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet vom 1. November bis 31. Dezember 2021 Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

9.22 Neustarthilfe Plus

Hinweis: Die Antragsfrist endete am **31. März 2022**. Anträge können von dem Antragstellenden selbst oder seit 01.12.2021 auch über einen prüfenden Dritten eingereicht werden. Seit 17. September 2021 können Sie im digitalen Antragssystem Änderungsanträge zu bewilligte oder teilbewilligten Anträgen stellen sowie Ihre Kontoverbindungen korrigieren.

Warnung vor Phishing-Mails: Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine Corona-Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

Warnung vor Telefonbetrug: Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Die Neustarthilfe Plus unterstützt Soloselbstständige, unständige Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten mit bis zu 9.000 Euro und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit bis zu 36.000 Euro. Sie wird als Vorschuss für Juli bis September 2021 und/oder Oktober bis Dezember 2021 ausbezahlt.

Änderungen und Erweiterungen im Vergleich zur Neustarthilfe auf einen Blick:

- Förderzeiträume: Juli bis September 2021 und/oder Oktober bis Dezember 2021 (drei- statt sechsmonatiger Referenzumsatz)

- Die Neustarthilfe Plus beträgt für den Gesamtförderzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2021 insgesamt maximal 9.000 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie insgesamt maximal 36.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

9.23NBank: Härtefallhilfen – Förderprogramm der Länder

Hinweis: Anträge konnten bis zum 31.05.2022 über das Webportal www.haertefallhilfen.de gestellt werden.

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem haben die Länder Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen. Die Härtefallhilfen bieten den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Der Bund hat die Programmgestaltung der Härtefallhilfen den Bundesländern übergeben. In den wesentlichen Eckpunkten ist das Programm in allen Ländern identisch ausgestaltet. In einigen Details fand aber eine individuelle Ausgestaltung in den Bundesländern statt, sodass sich bestimmte Besonderheiten ergeben. Die jeweilige Antragsberechtigung richtet sich daher immer nach den im Bundesland des Antragstellers getroffenen spezifischen Vorgaben.

Im Folgenden ist die Ausgestaltung der Härtefallhilfen in Niedersachsen beschrieben und in Form und Ausführung an den [FAQ](#) der bisherigen Hilfen des Bundes angelehnt.

[Hier](#) finden Sie alle notwendigen Informationen.

9.24Ausgelaufene KfW-Förderungen

9.24.1 [KfW-Schnellkredit 2020 \(078\)](#)

9.24.2 [KfW-Unternehmerkredit \(037/047\)](#)

9.24.3 [ERP-Gründerkredit – Universell \(073/074/075/076\)](#)

9.24.4 [Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung \(855\)](#)

9.24.5